

Angaben zur Stellungnahme

Thematik:

Gesetz über digitale Basisdienste

Teilnehmerangaben:

Demokratische Jurist*innen Zürich (DJZ)
Gartenhofstrasse 15, Postfach
c/o Advokatur Gartenhof
8036 Zürich

Kontaktangaben:

Kanton Zürich
Neumühlequai 10
8090 Zürich

E-Mail-Adresse: florian.bergamin@sk.zh.ch
Telefon: +41 43 258 84 02

Teilnehmeridentifikation:

144695

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Vorentwurf Gesetz über digitale Basisdienste mit erläuterndem Bericht	§ 10 Abs. 1 (Webzugang)	Es sollte unterschieden werden zwischen Nutzerinnen und Nutzern, die im eigenen Namen die Basisdienste benutzen und professionellen Vertreterinnen und Vertretern bzw. private Personen, Beratungsstellen usw., die Nutzerinnen und Nutzer unterstützen.	Berufsmässig auftretenden Personen sollten sich nicht mit ihrem privaten Login einloggen müssen. Gleichzeitig muss gewährleistet werden, dass sie nicht das Login der Nutzerinnen und Nutzer benötigen, um sich einzuloggen zu können, das sonst die Gefahr besteht, dass über den Vertretungsumfang hinaus über den zentralen Webzugang weitere Daten eingesehen und Dienste in Anspruch genommen werden können. Ansonsten bestünde einerseits eine Missbrauchsgefahr; andererseits müssen die verschiedenen Zugänge auch aus praktischen Gründen klar voneinander getrennt werden.
Vorentwurf Gesetz über digitale Basisdienste mit erläuterndem Bericht	§ 10 Abs. 3 (Webzugang)	Einfügen eines § 10 Abs. 4: "Sämtliche Leistungen der öffentlichen Organe werden auch auf nicht elektronischem Weg angeboten."	Bei den Erläuterungen zu § 10 Abs. 1 wird erklärt, dass die staatlichen Organe ihre Leistungen unter Umständen (bei entsprechender gesetzlicher Grundlage) ausschliesslich auf elektronischem Weg anbieten können. Diese Absicht geht unseren Erachtens zu weit, da sie verschiedene Personengruppen vom Zugang zum Recht ausschliessen würde und damit Verfassungsrecht (Diskriminierungsverbot (Art. 8 Abs. 2 BV), rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV)) verletzen würde. So begrüssenswert die Digitalisierung ist, besteht auch die Gefahr, dass viele Personengruppen heute und auch noch in absehbarer Zukunft vom Zugang zu den Diensten ausgeschlossen wären, würden diese ausschliesslich digital angeboten. Hinzu kommt, dass im vorliegenden Gesetz auch die Sperrung (§ 14) und die Löschung (§ 15) des Zugangs vorgesehen sind. Auch diese Personen wären dann (zumindest temporär) vom Zugang zu den Leistungen der staatlichen Organe ausgeschlossen. Unsers Erachtens genügt es nicht, dass dafür unter Umständen eine weitere gesetzliche Grundlage nötig sein könnte.
Vorentwurf Gesetz über digitale Basisdienste mit erläuterndem Bericht	§ 11 lit. d (Inhalt)	Es muss eine Regelung erlassen werden, mit welcher Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Beratungsstellen oder Private sich für Nutzerinnen und Nutzer einloggen und in deren Namen und mit deren Vollmacht die digitalen Basisdienste verwenden können.	Unterschiedliche Personengruppen haben keine Möglichkeit, die digitalen Basisdienste zu nutzen. Sei es, weil es ihnen technisch nicht möglich ist (bspw. fehlende Ressourcen, Illiterismus, Fremdsprachigkeit) oder weil sie sich nicht hinreichend als Nutzer und Nutzerinnen identifizieren können (ausländische Personen ohne Aufenthaltsrecht, Personen ohne festen Wohnsitz, Personen in einer geschlossenen Institution etc.). Diesen Personen stehen heute u.a. Beratungsstellen oder private Freiwillige zur Seite. Es muss eine Möglichkeit vorgesehen werden, dass diese Personen über Drittpersonen Zugang zu den Basisdiensten erhalten, ohne dass die Nutzerin oder der Nutzer online in den Basisdienste eine Berechtigung erteilen muss, da ihr das Erteilen einer Berechtigung aus den oben genannten Gründen u.U. gerade nicht möglich ist. Neben diesen niederschweligen Hilfeleistungen gibt es eine Reihe von Berufsmenschen, die Nutzerinnen oder Nutzer vertreten (Anwältinnen und Anwälte, Beratungsstellen). Auch hier muss gewährleistet sein, dass Nutzerinnen und Nutzer professionell vertreten werden können, ohne dass sie im System der bevollmächtigten Person eine Berechtigung erteilen müssen.
Vorentwurf Gesetz über digitale Basisdienste mit erläuterndem Bericht	§ 15 Abs. 1 lit. c (Löschung des Webzugangs)	Einfügen eines lit. d): "oder der Nutzer oder die Nutzerin definitiv auf die Nutzung der digitalen Dienste verzichtet und stattdessen eine physische Zustelladresse angibt."	Grundsätzlich ist keine Pflicht vorgesehen, die digitalen Dienste zu verwenden. Deswegen muss es möglich sein, auch bei einem laufenden Geschäft auf den nicht digitalen Weg zu wechseln, wenn dies durch die Nutzerin oder den Nutzer dem öffentlichen Organ mitgeteilt wird.

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Vorentwurf Gesetz über digitale Basisdienste mit erläuterndem Bericht	§ 17 Abs. 1 (Informationsbearbeitung durch Dritte im Rahmen des digitalen Arbeitsplatzes)	§ 17 ist ersatzlos zu streichen.	Cloudbasierte Dienste von Drittanbietern gewähren unseres Erachtens die hohen Sicherheitsanforderungen an die Erbringung der Leistungen staatlicher Organe nicht. Eine Auslagerung ins europäische Ausland kommt aus rechtsstaatlichen und staatspolitischen Gründen unter keinen Umständen in Frage. Die Überwachung der Anbieter im Ausland ist für die Schweizer Behörden mit einem derart grossen Aufwand verbunden, dass der kleine Vorteil einer cloudbasierten Datenspeicherung nicht überwiegt. Unseres Erachtens ist sind die Daten zwingend auf einem Server am Standort des öffentlichen Organs zu sichern. Darüber hinaus ist es unklar, wie im Rahmen der Nutzung von Microsoft 365 eine wirksame Verschlüsselung gegenüber Microsoft selbst sichergestellt werden kann. Denn es liegt in der Natur der Sache, dass Microsoft als Cloud-Anbieter bei der Nutzung von cloudbasierten Anwendungen auch ohne Mitwirkung des öffentlichen Organs auf die Personendaten sowie vertrauliche oder der Geheimhaltung unterliegende Informationen zugreifen kann. Der erläuternde Bericht hält ebenfalls fest, dass ein Zugriff auf die Daten durch einen Drittstaat nicht ausgeschlossen ist. Zudem könnte eine US-Behörde gestützt auf den US CLOUD Act bei Microsoft als amerikanisches Unternehmen die Herausgabe von Daten (betreffend DAP) anordnen, die Microsoft sodann unverschlüsselt dieser US-Behörde zukommen lassen müsste. Als problematisch erachten wir diesbezüglich auch, dass die USA den Dienstanbieter:innen, die vom US Cloud Act betroffen sind, keinen genügenden Rechtsschutz gewährt. Schliesslich ist im Gesetz auch nicht vorgesehen, was bei einem möglichen Zusammenbruch des Systems passieren soll.